

Höchstpreise für Gemüse.

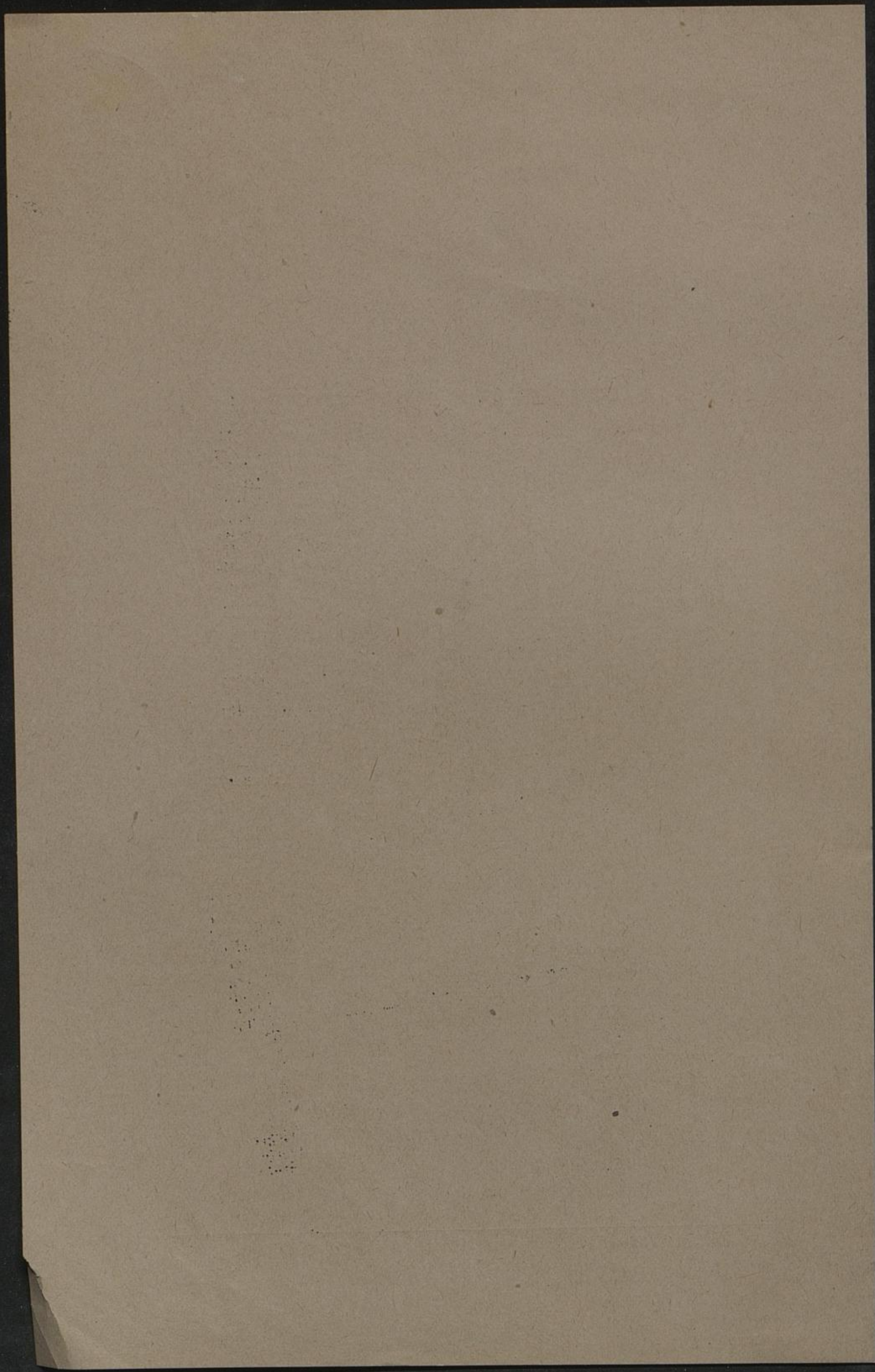
Auf Grund der von der Bezirksstelle für Gemüse u. Obst abgeänderten Erzeugerhöchstpreise setzen wir nach § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 für Gemüse, Obst und Südfrüchte folgende ermäßigte Groß- und Kleinhandelspreise für 1 Pfund bester Ware, mit Gültigkeit vom 20. 8. 17 ab, fest:

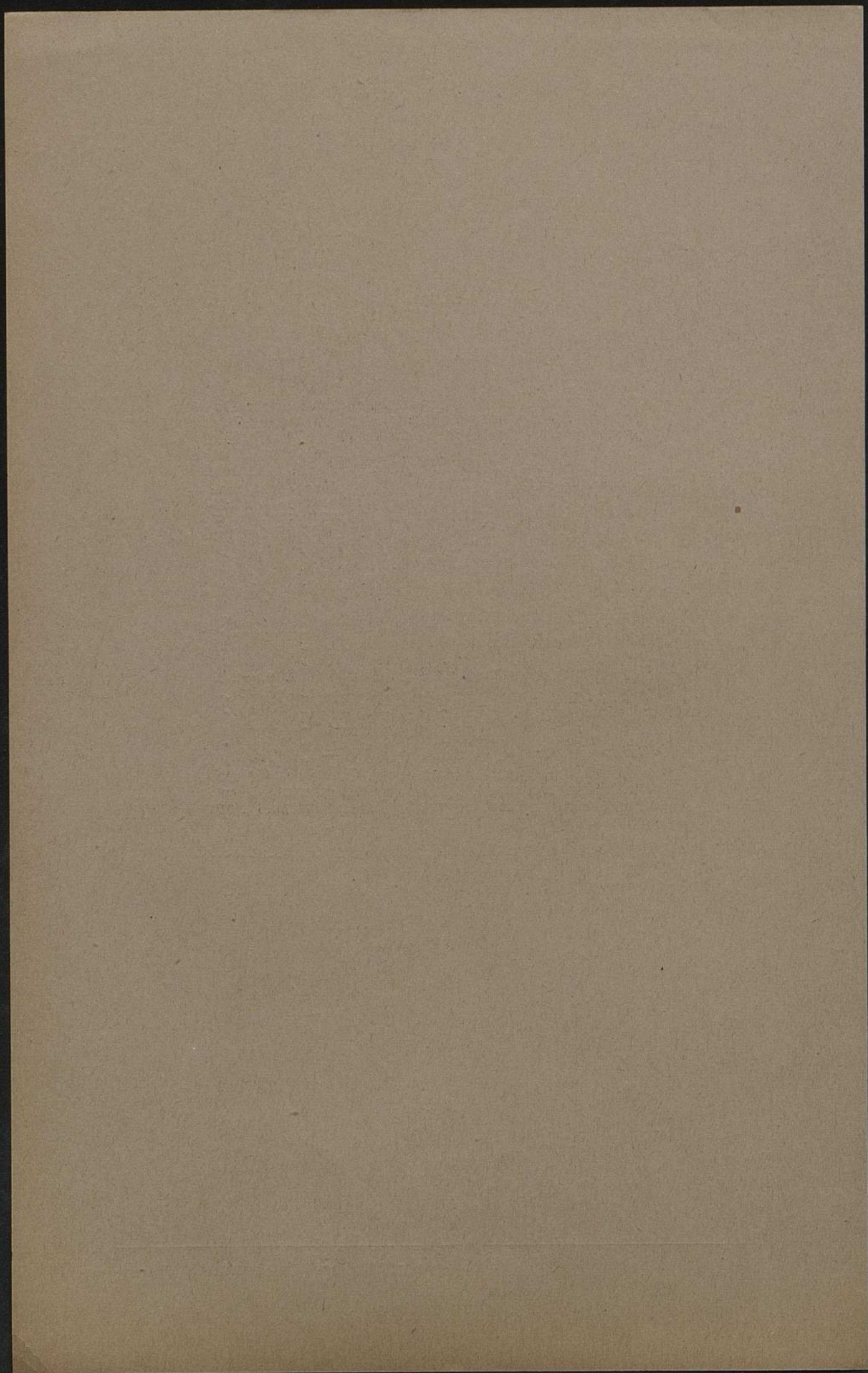
	Groß- handels- preise:	Klein- handels- preise:
Grüne (Stangen- u. Busch-)		
Bohnen, fleckenfrei	30 Pfa.	38 Pfg.
Wachs- u. Perlbohnen, fleckenfrei	40 "	48 "
Möhren u. längl. Karotten o. Kraut	20 "	24 "
Runde Karotten ohne Kraut	23 "	28 "
Früh-Weißkohl	17 "	22 "
Früh-Rotkohl	23 "	28 "
Früh-Wirringkohl	23 "	28 "

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft.

Hannover, den 17. August 1917.

Magistrat der kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



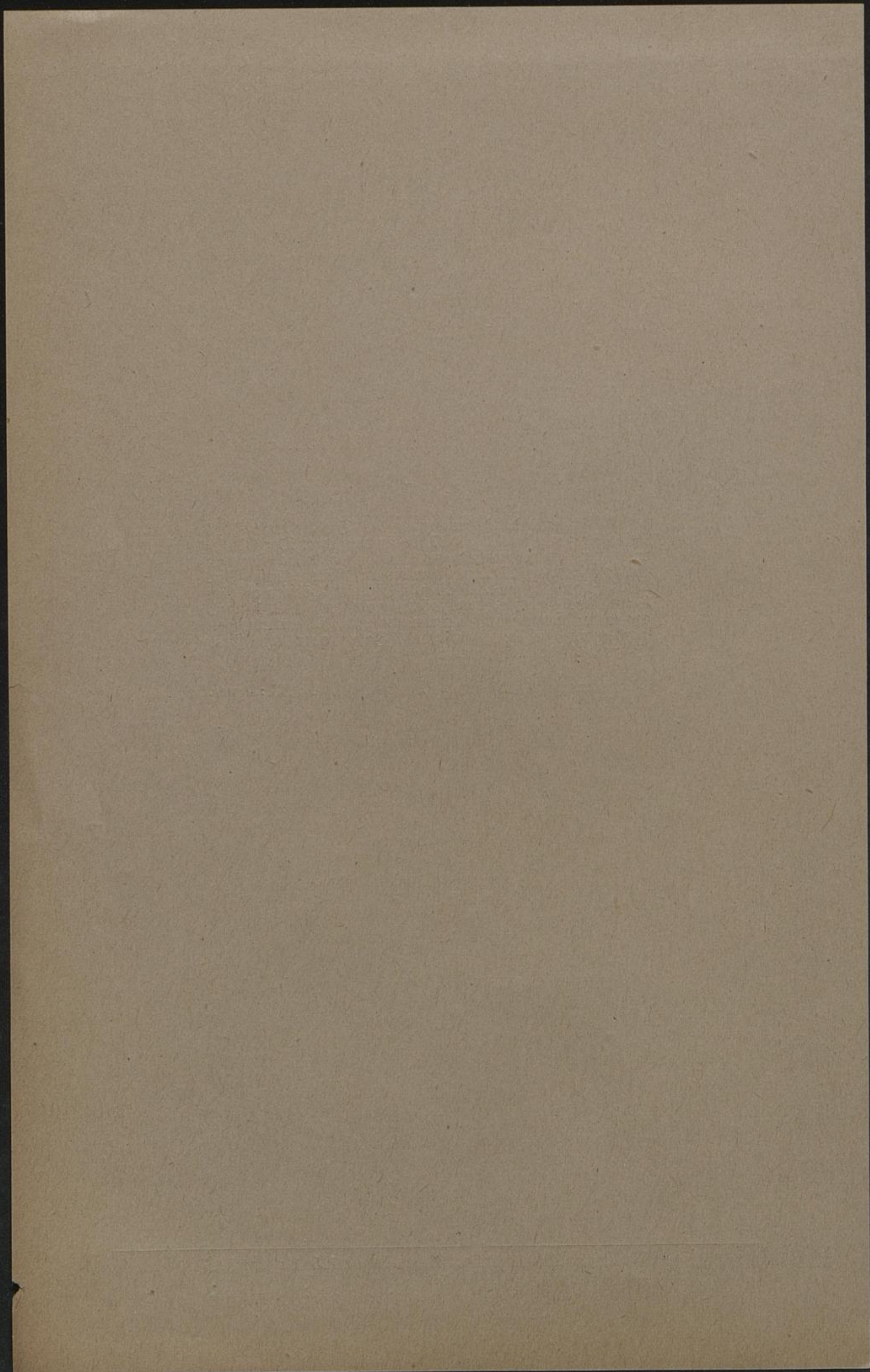


Hannover, den 24. August 1917.

Kartoffel-Höchstpreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 19. 3. 17 bestimmen wir: Der Höchstpreis für Speisekartoffeln im Kleinhandel wird für den Stadtbezirk vom 27. August an bis auf weiteres auf 9 Pfg. für 1 Pfund festgesetzt. Der Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der später erlassenen Bekanntmachungen. Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geld bis zu 10.000 Mark bestraft.

Magistrat der kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Mehl- und Brotpreise.

Auf Grund der §§ 58 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. 6. 17 setzen wir mit Wirkung vom 28. 8. 17 und unter Aufhebung der bisherigen Preisbestimmungen folgende Höchstpreise fest:

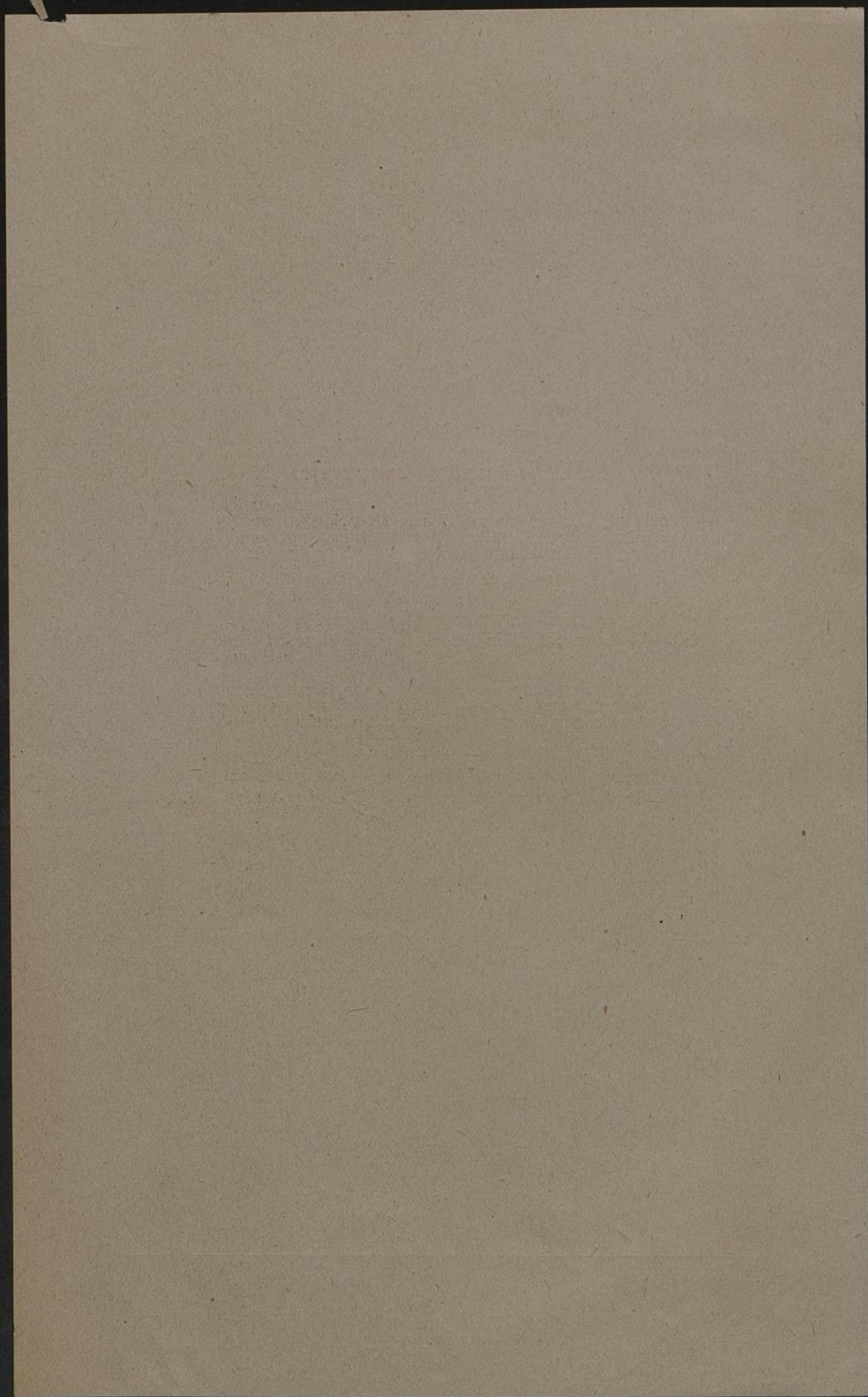
für 1 Pfd. Roggen-, Weizen- od. Gerstenmehl	25 Pfg
„ 1 dreipfündiges Roggenbrot	65 „
„ 1 sechspfündiges Roggenbrot	130 „

Für Brot, zu dessen Herstellung die Reichsgetreidestelle das Mehl unmittelbar liefert, gelten die von dieser vorgeschriebenen Preise.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geld bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hannover, den 27. August 1917.

Versorgungsverband Hannover-Springe. Fink.
Versorgungsverband Linden. J. B. Dr. Jordan.



Hannover, den 30. August 1917.

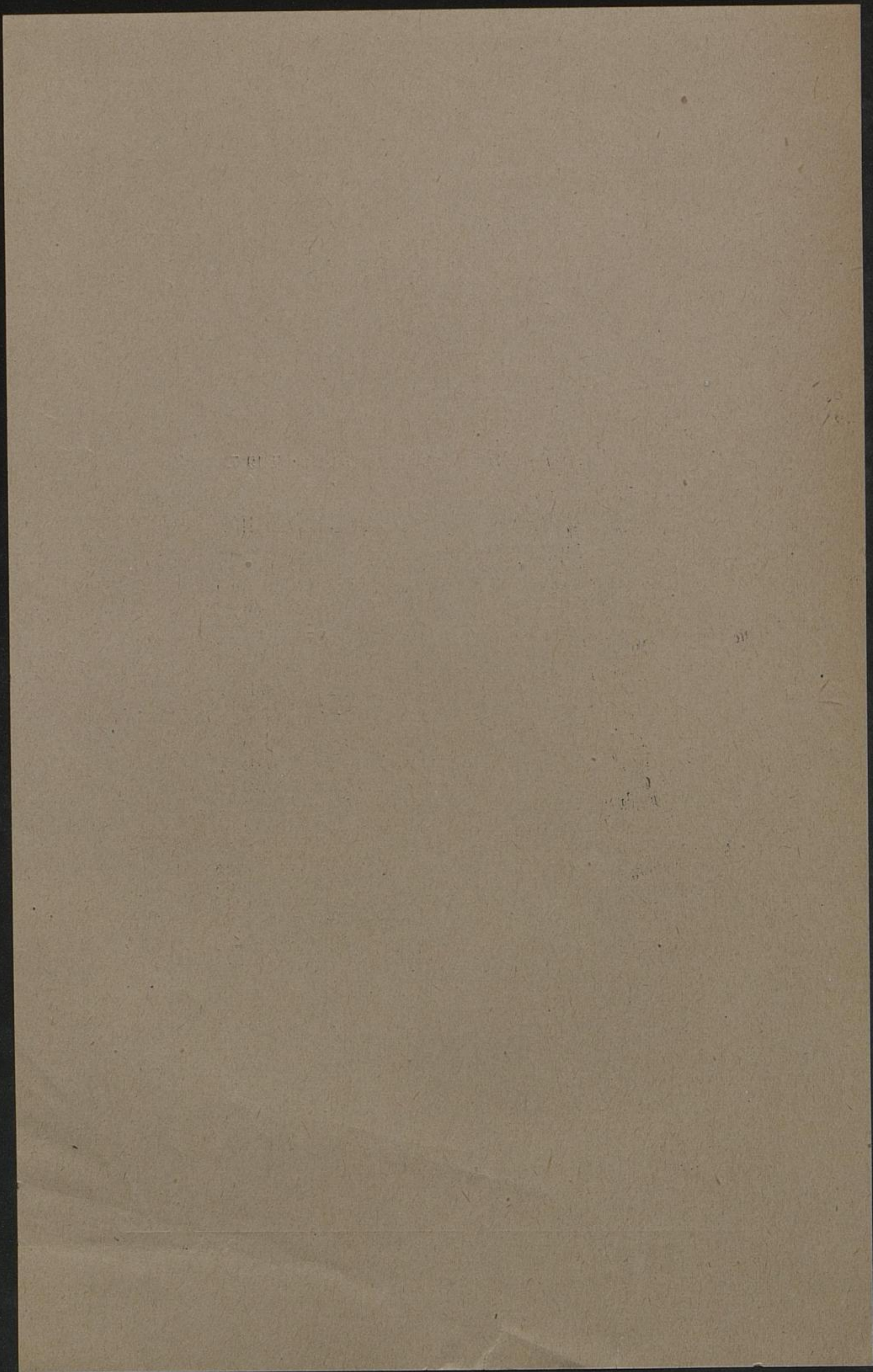
Höchstpreise für inländisches Gemüse.

Auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. 4. 17 setzen wir folgende Groß- und Kleinhandelspreise für 1 Pfund bester Ware fest.

	Groß- handels- preis:	Klein- handels- preis:
Walnüsse mit grüner Schale	0.23 M	0.27 M
„ ohne grüne Schale	0.58 „	0.75 „
Kürbisse	0.12 „	0.15 „
Sellerie mit Kraut	0.23 „	0.30 „
Meerrettich		
wenn 100 Stang. mind. 60 Pfd. wiegen	0.46 „	0.60 „
„ 100 „ „ 40 „ „	0.35 „	0.45 „
für leichtere Ware	0.23 „	0.30 „
Rote Rüben (Rote Beete)	0.12 „	0.15 „
Schwarzwürzeln	0.46 „	0.60 „
Steckrüben	0.04 „	0.05 „

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft.

Magistrat der kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Hannover den 31. August 1917.

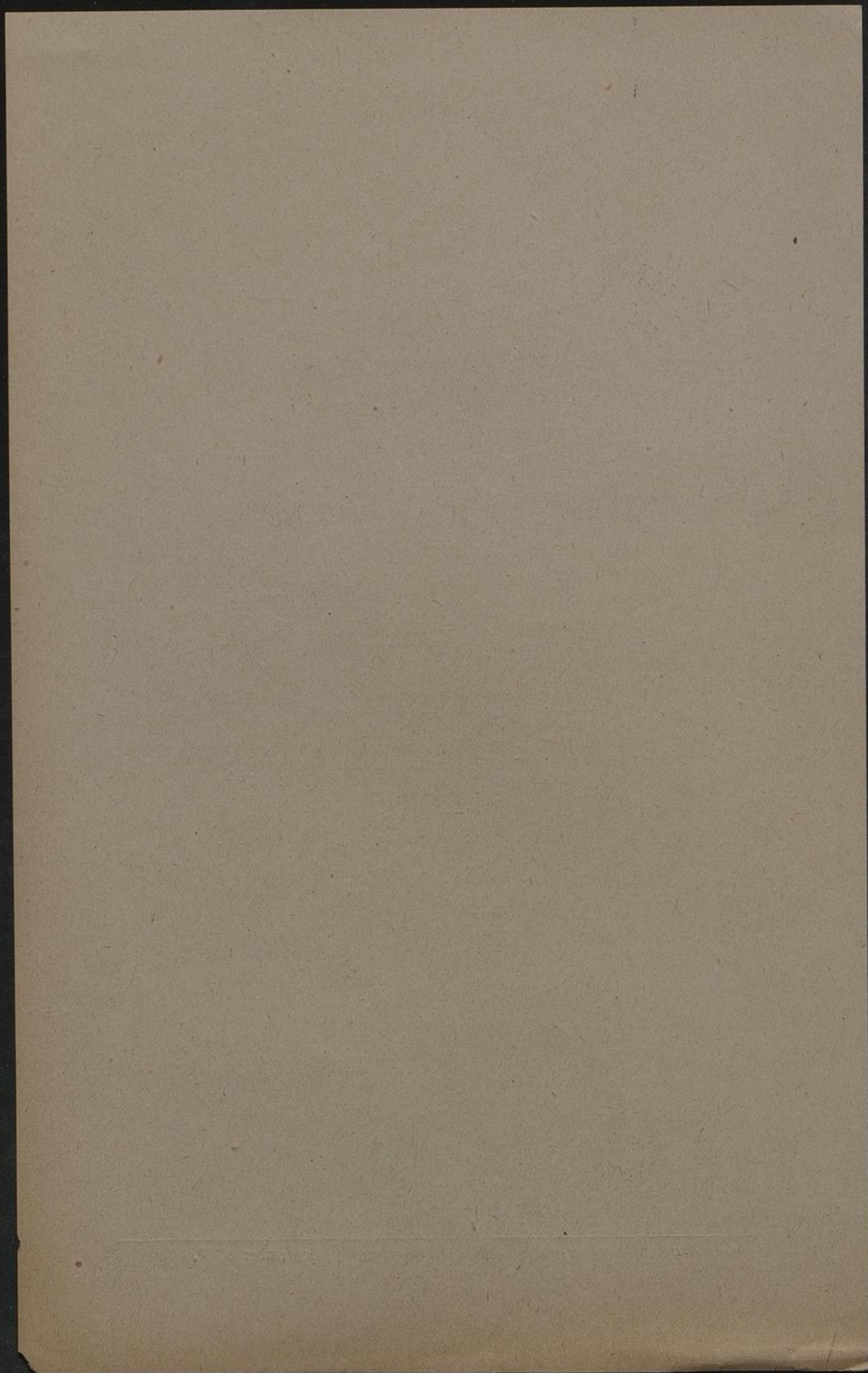
Höchstpreise für inländisches Gemüse.

Auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats für Gemüse und Obst vom 3. 4. 17 setzen wir folgende Groß- und Kleinhandelspreise für 1 Pfund bester Ware fest:

	Großhandels- preis:	Kleinhandels- preis:
Möhren u. längl. Karotten	9 ¹ / ₂ Pfg.	12 Pfg.
Weißer Möhren	5 "	7 "
Weißkohl (blattfrei)	9 ¹ / ₂ "	12 "
Brombeeren	72 "	90 "
Tomaten	42 "	54 "
Ausgepahlte Bohnen	58 "	75 "

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10000 Mark bestraft. Die Preise treten am 3. 9. 17 in Kraft.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Hannover, den 3. September 1917.

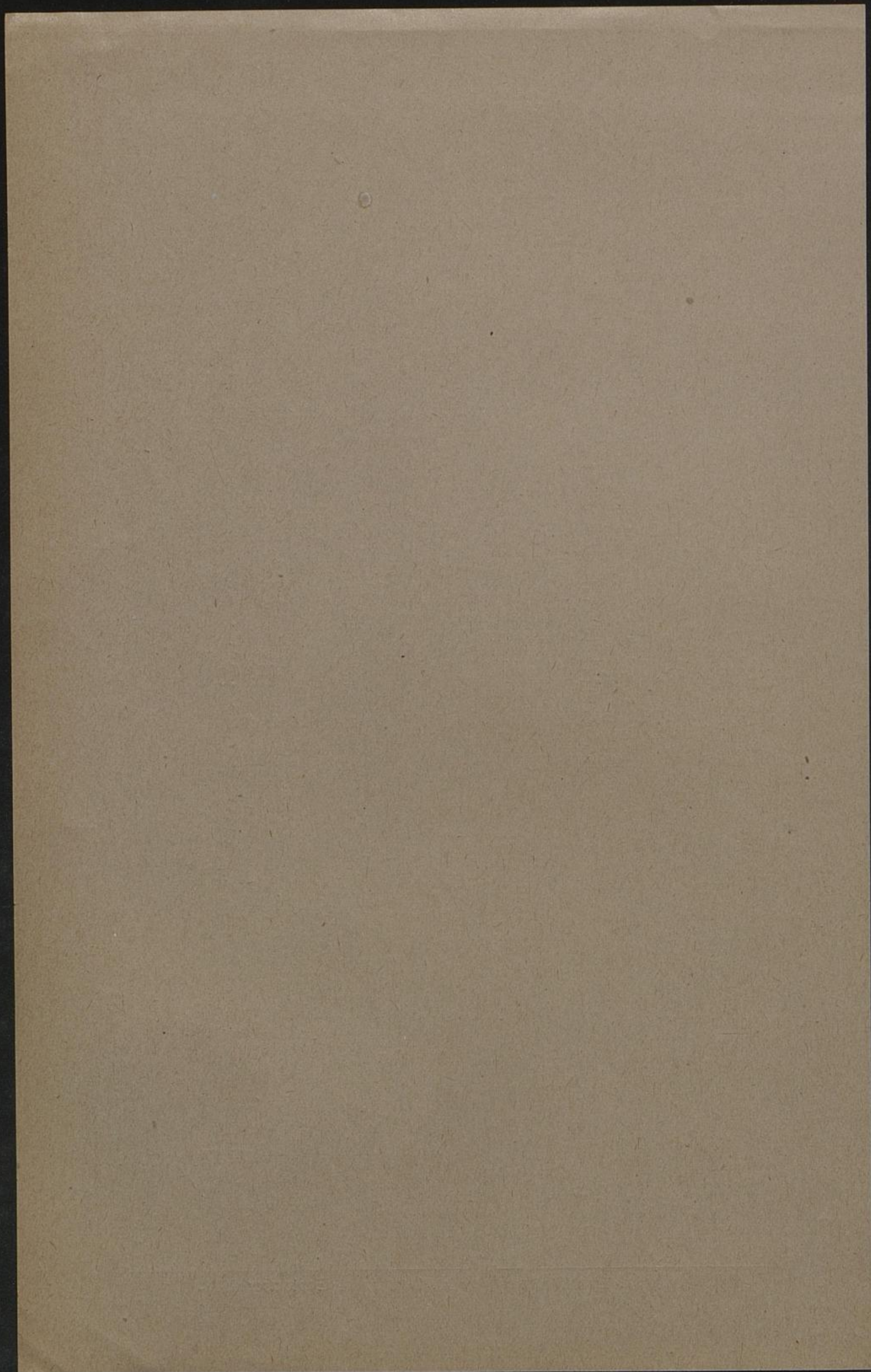
Höchstpreise für Obst.

Unsere Verordnung vom 10. 8. 17 betr. Höchstpreise für Obst ändern wir dahin ab, daß 1 Pfund bester Ware nur kosten darf:

	Groß- handels- preis:	Klein- handels- preis:
Äpfel, I. Gruppe	48 Pfg.	65 Pfg.
" II. " a) gepflückt, gut sort.	30 "	40 "
" II. " b) " aber unsort.	24 "	32 "
" III. " 	12 "	18 "
Birnen, I.	45 "	60 "
" II. " 	26 "	35 "

Diese Höchstpreise treten am 7. 8. 17 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B. : Bauer.



Höchstpreise für Gemüse.

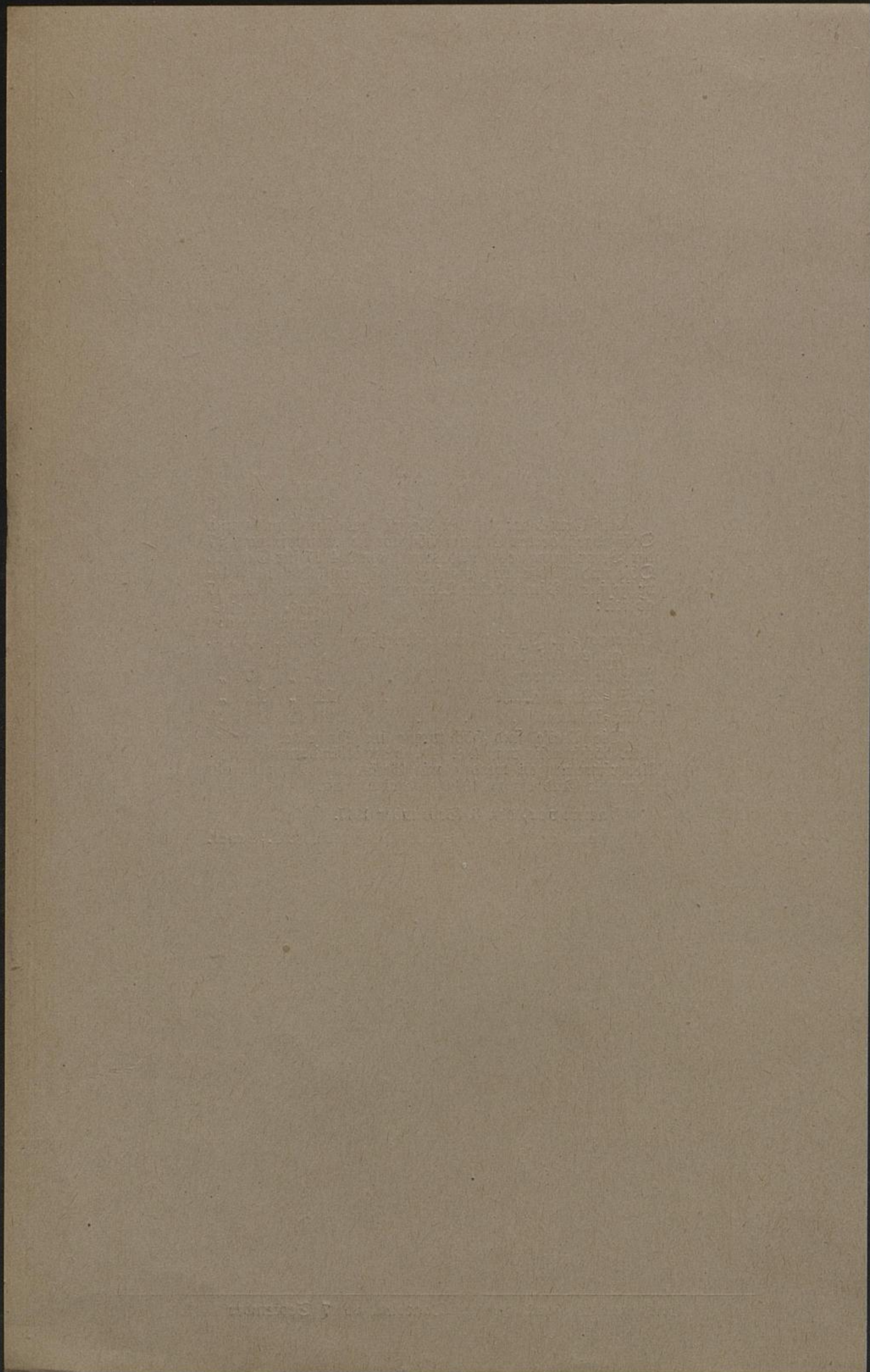
Auf Grund der von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst abgeänderten Erzeugerhöchstpreise setzen wir nach § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 für Gemüse, Obst und Südfrüchte folgende Groß- und Kleinhandelspreise für 1 Pfund bester Ware mit Gültigkeit vom 9. 9. 17 ab fest:

	Groß-	Klein-
	handels-	handels-
	preis:	preis:
Stangen- u. Buschbohnen, fleckenfrei	25 Pfg.	33 Pfg.
andere billiger		
Weisse Möhren	5 "	7 "
Früh-Wirsingkohl	11 "	15 "
Früh-Rotkohl	11 "	15 "

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark bestraft.

Hannover, den 6. September 1917.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Hannover, den 14. September 1917.

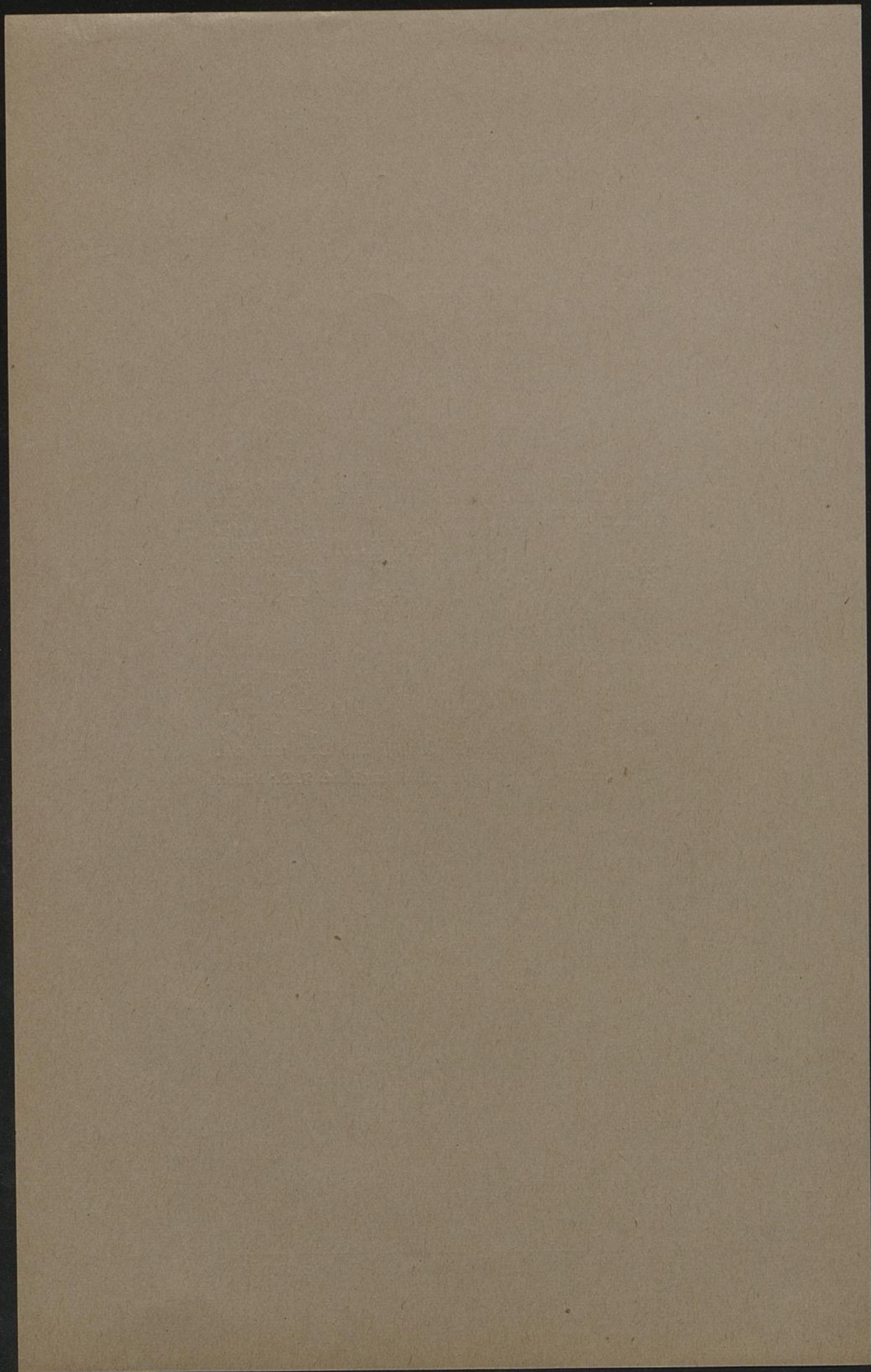
Höchstpreise für inländisches Gemüse.

Auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 für Gemüse, Obst und Südfrüchte setzen wir folgende Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise für beste Ware fest:

	Erzeugerpreis für 1 Zentner*)	Groß- handelspreis für 1 Str.	Klein- handelspreis für 1 Pfd.
Weißkohl	4.20 M.	7.— M.	9 S.
Rotkohl	7.85 „	11.— „	14 „
Wirsingkohl	7.35 „	10.50 „	14 „
rote Speisemöhren und längl. Karotten	7.35 „	10.— „	13 „
gelbe Speisemöhren	5.25 „	7.— „	9 „
kleine runde Karotten	12.— „	14.50 „	18 „
Zwiebeln lose	11.— „	15.— „	20 „
Grünkohl	7.85 „	9.50 „	13 „

*) Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.

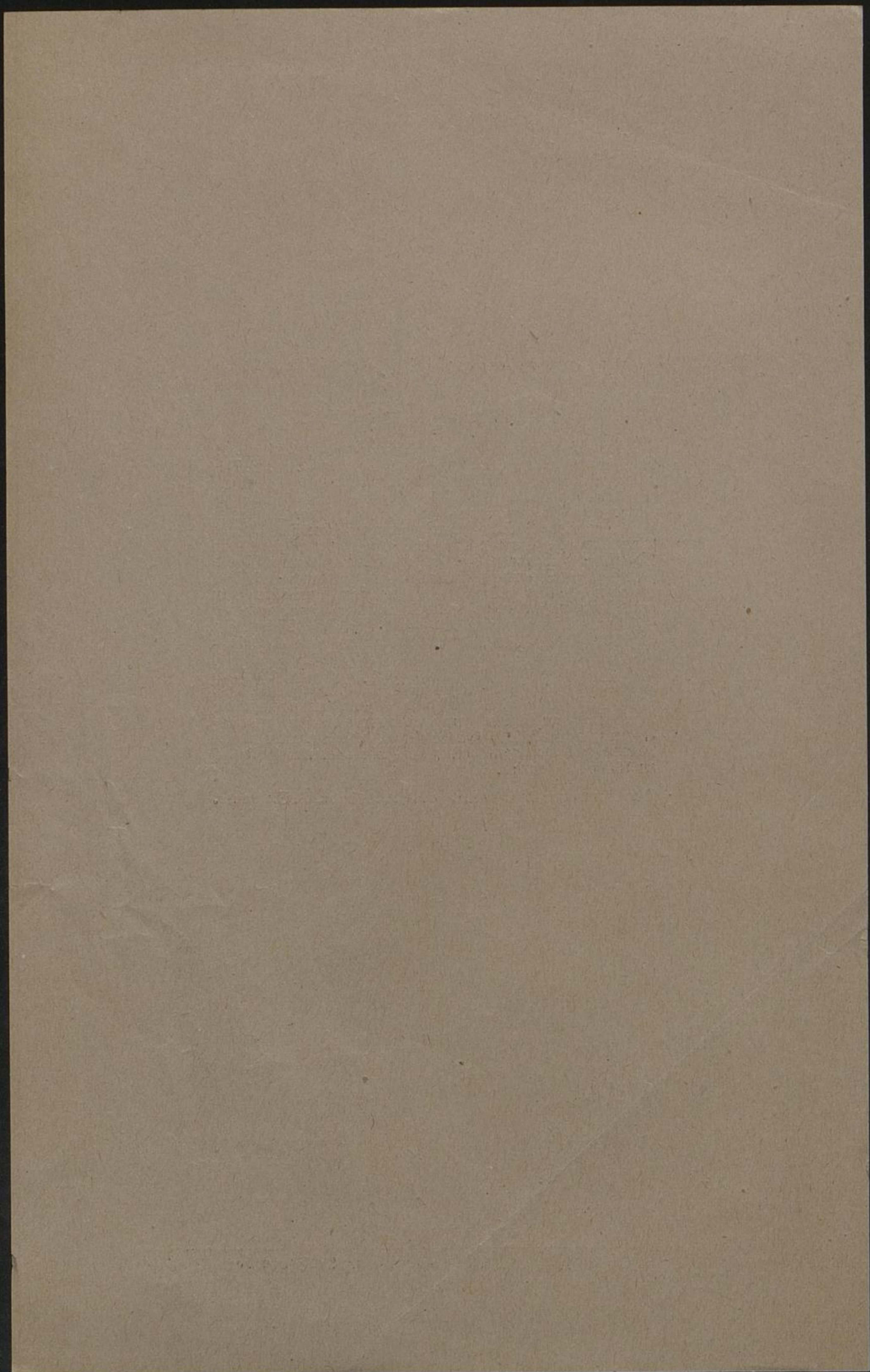


Hannover, den 14. September 1917.

Kartoffel-Höchstpreis.

Nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 28. 10. 15 über die Regelung der Kartoffelpreise (R. G. Bl. S. 711) und nach Abschnitt II der Bekanntmachung des Kriegs-ernährungsamtes vom 13. 7. 16 (R. G. Bl. S. 696) über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf bestimmen wir: Der Höchstpreis für alle Sorten Speisekartoffeln bei Abgabe von 1 Zentner und mehr beträgt einschl. der Kommissionsgebühren bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers 7,50 M für den Zentner. Der Höchstpreis für Speisekartoffeln im Kleinhandel wird vom 15. 9. an bis auf weiteres auf 8 J für 1 Pfund festgesetzt. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 12. 15 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. 9. 15 (R. G. Bl. S. 603), sowie auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 15 (R. G. Bl. S. 728). Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10000 M bestraft.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Hannover, den 14. September 1917.

Höchstpreise für Gänsefleisch.

Auf Grund der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. 7. 17 (R. G. Bl. S. 581) bestimmen wir mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten: Der Höchstpreis für 1 Pfd. Gänsefleisch beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher beträgt im Stadtkreis Hannover bei ganzen Gänsen **4.25 M.**
(Schlund und Kropf müssen leer von Futter sein.)

Beim Verkauf von zerlegten Gänsen dürfen folgende Höchstpreise für 1 Pfd. im Kleinhandel nicht überschritten werden:

Gänsebrust	6.50 M.	Keulen	6.— M.
Kleinfleisch	2.50 „	Flomen	8.— „
Leber	6.50 M.		

Erzeugnisse aus Gänsen:

Geräuch. Gänsebrust	8.— M.	Geräuch. Gänsekeulen	7.— M.
Gepöfeltes Kleinfleisch	2.50 „	Gänsefleisch i. Gallert	2.50 „
Gänsefett	9.— M.		

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10000 M. bestraft.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. F. V.: Bauer.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a footer.

Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 über Gemüse, Obst und Südfrüchte setzen wir in Abänderung der bisher gültigen Höchstpreise nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für 1 Pfd. bester Ware fest:

	Groß-	Klein-
	handels-	handels-
	preis:	preis:
Zwetschen, Hauspflaumen, Mus-		
pflaumen, Thüringer Pflaumen	0,30 M.	0,40 M.
Tomaten aller Art	0,42 „	0,50 „
Kohlrabi	0,14 „	0,18 „
Rhabarber	0,06 „	0,08 „

Diese Preise treten am Mittwoch dem 26. 9. 17 in Kraft. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 M. bestraft.

Magistrat d. Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. V. Bauer.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 309

LECTURE 1

1954-55

BY

ROBERT R. WILSON

AND

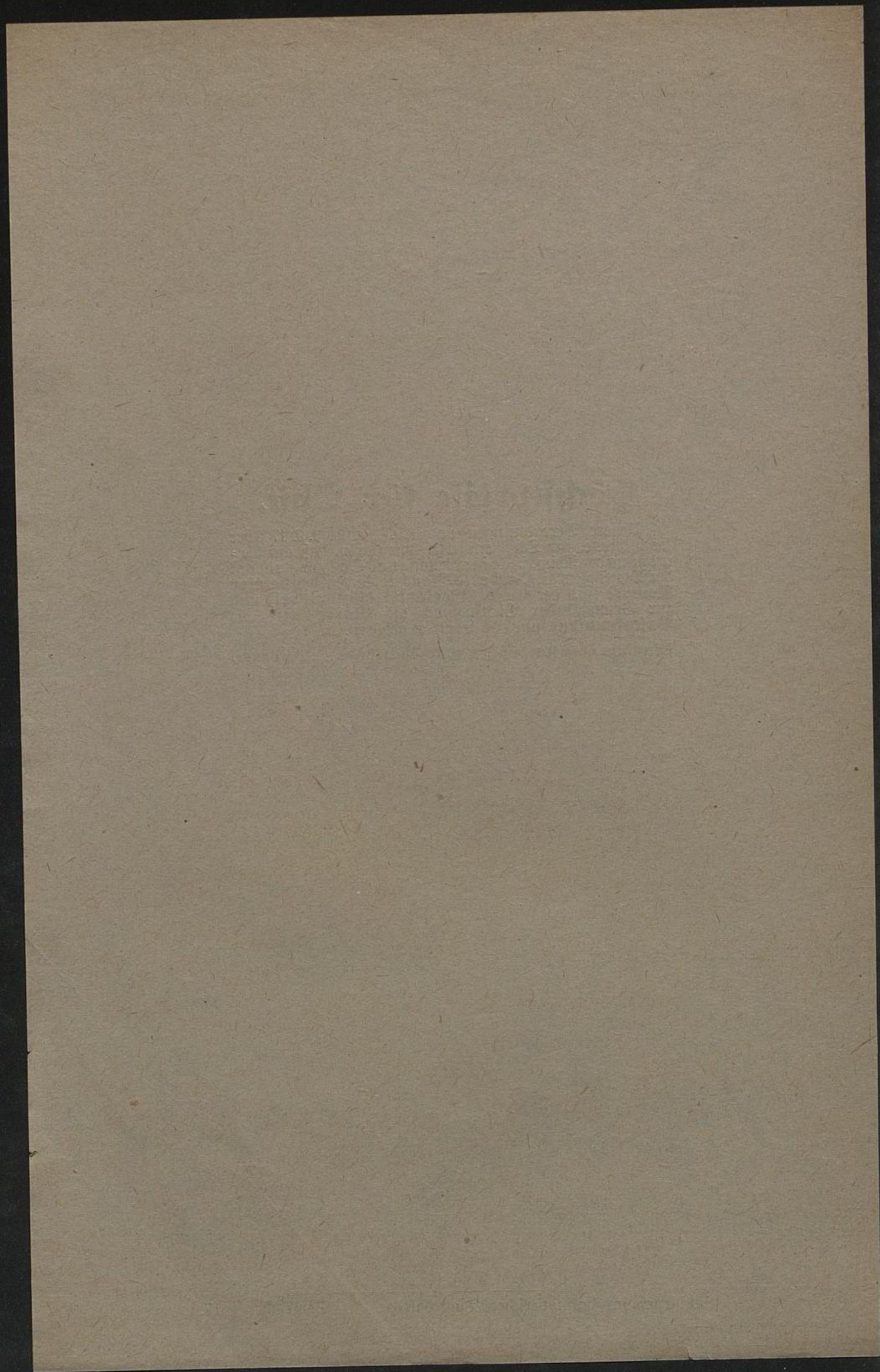
FRANK J. YERGEN

1954

Höchstpreise für Obst.

Unsere Verordnungen vom 10. 8. und 3. 9. 17 über Höchstpreise für Obst erweitern wir dahin, daß auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Gruppe I der Äpfel auch die **Sarberts-Renette**, die **Sildesheimer Renette** und der **Gelbe Edelapfel (Goldnobel)** und zur Gruppe I der Birnen noch die **Marie-Luise**, die **Bastorenbirne** und **Le Lectier** gehören.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. 3. B.: Bauer.



Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. 4. 17 (R. G. Bl. S. 307) wird bestimmt

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger für 1 Zentner nicht übersteigen:

	<i>M.</i>	<i>M.</i>
für Weißkohl	4. —	4.26*
für Dauerweißkohl vom 1. 12. 17 ab	5. —	5.25*
für Rotkohl	7.50	7.85*
für Dauerrotkohl vom 1. 12. 17 ab	9. —	9.45*
für Wirsingko 1	7. —	7.35*
für Dauerwirsingkohl vom 1. 12. 17 ab	8.50	8.90*
für rote Speisemöhren und längl. Karotten	7. —	7.35*
für gelbe Speisemöhren	5. —	5.25*
für kleine runde Karotten	12. —	—
für Zwiebeln, lose:		
bis 31. Oktober 1917	11. —	11.50*
vom 1. November 1917 ab	11.50	12. — *
vom 1. Dezember 1917 ab	12. —	12.50*
vom 1. Januar 1918 ab	13. —	13.50*
vom 1. Februar 1918 ab	15. —	15.50*
vom 1. März 1918 ab	17. —	17.50*
für Grünkohl:		
bis 30. November 1917	7.50	7.85*
vom 1. Dezember 1917 ab	8.50	8.90*
vom 1. Januar 1918 ab	10. —	10.50*

Saatzzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise. Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder Schiff.

(* Bei Lieferung auf Grund eines von der R.-St. für Gemüse u. Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages).

§ 2. Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:

1. bei dem zu Zf. 1, 3 u. 5 genannten Gemüse bis 30. 11. 17 **1. — M.**
 bei dem zu Zf. 2, 4 u. 6 genannten Gemüse bis 31. 12. 17 **1. — "**
 und vom 1. 1. 18 ab je Monat u. Ztr. **0.50 "** mehr.
2. bei dem zu Zf. 7-9 genannten Gemüse bis 30. 11. 17 **0.50 "**
 und vom 1. 12. 17 ab je Monat u. Ztr. **0.25 "** mehr.

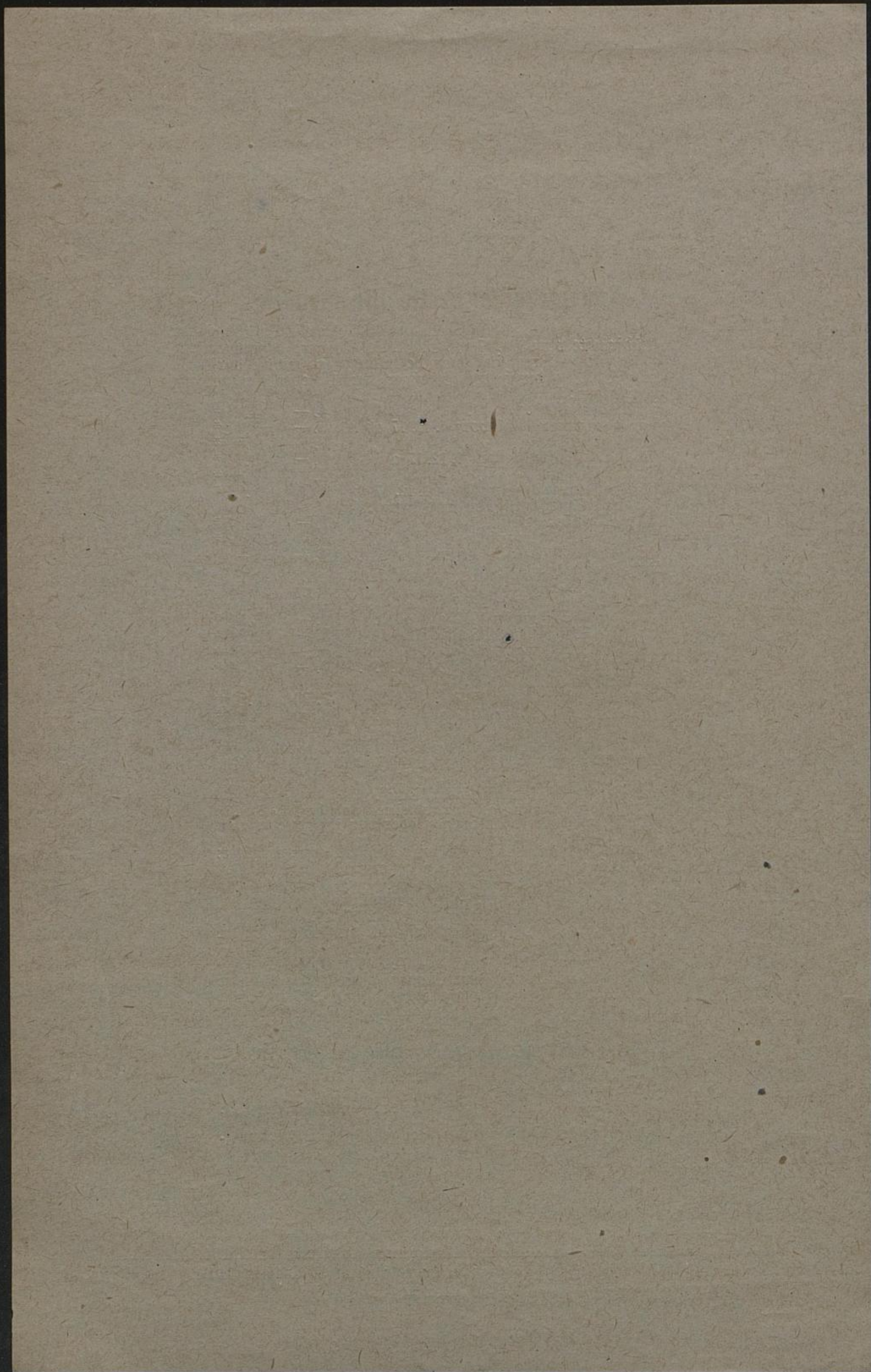
§ 3. Diese Verordnung tritt am 10. 9. 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. ges. von Tylly.

Veröffentlicht. Hannover, den 3. Oktober 1917.

Magistrat der Kal. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Hannover, den 5. Oktober 1917.

Höchstpreise für Obst.

Die in unserer Verordnung vom 3. 9. 17 auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 für Gemüse, Obst und Südfrüchte festgesetzten Großhandels-
höchstpreise von 48 Pfg. für Äpfel I. Gruppe und 30 Pfg.
für gepflückte, gut sortierte Äpfel II. Gruppe ändern wir
dahin ab, daß 1 Pfund bester Ware nur kosten darf:

Äpfel, 1. Gruppe 52 Pfg.

Äpfel, 2. Gruppe gepflückt, gut sortiert 34 Pfg.

Der Kleinhandelshöchstpreis für die **Äpfel 2. Gruppe**
wird auf **42 Pfg.** heraufgesetzt.

Diese Höchstpreise treten sofort in Kraft. Die übrigen
Großhandelshöchstpreise, sowie die Kleinhandelshöchstpreise
der Verordnung vom 3. 9. 17 werden nicht geändert.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer

1870

1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1870

Hannover, den 10. Oktober 1917.

Höchstpreise für Kohlen.

Auf Grund § 1 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 bestimmen wir nach Anhörung der Preisprüfungsstelle: Folgende Höchstpreise für 1 Zentner Kohlen usw. dürfen beim Verkauf an den Verbraucher bei Lieferung frei Keller einschl. des bisherigen Transportzuschlages nicht überschritten werden:

Westf. Förderkohlen	M. 2.60
" Flamm-Stückkohlen	M. 2.75
" gesiebte u. gewaschene Fett- u. Flamm-	
Nußkohle I u. II	M. 2.75
" do. do. III	M. 2.60
" doppelt gesiebte Mager-Stückkohle	M. 2.75
" gesiebte und gewaschene Mager-Nuß-	
kohle I u. II	M. 2.95
" do. do. III	M. 2.75
" Anthrazit-Nußkohle, Körn. II, 1. Sorte	M. 3.75
" " " " 2. " "	M. 3.50
" " " " Körnung III	M. 3.35
" " Eisformbriette, unvermischt	
oder mit Koks vermischt	M. 2.90
" Steinkohlenbriketts, ca. 1) 26. Bkgichw.	M. 2.85
Beckenkoks (Westf. oder Ober- oder unter-)	
als Zentralheizungskoks, ca. 20/40 mm dick	M. 2.90
do. do. 40/90 mm "	
und darüber	M. 3.00
Beckenkoks	M. 2.60
Braunkohlenbriketts, Marke "Union"	M. 1.96
andere Marken	M. 2.10
Grundkoks	M. 2.45
Gaskoks zu den jeweiligen Preisen der Gasanstalt.	

Bei Abnahme vom Lagerplatz des Händlers ermäßigen sich die Preise um 25 Pfg für den Zentner. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Uebertretungen werden bestraft mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10000 Mark. Die Preise gelten vom 11. 10. 17 ab. Unsere Bestimmung vom 1 8. 17 wird hiermit aufgehoben.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

NOT RECORDED IN THE OFFICE OF THE REGISTRAR

CHICAGO, ILL. FEBRUARY 19, 1911

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Hannover, den 11. Oktober 1917.

Höchstpreise für Obst.

Auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 über Gemüse, Obst und Südfrüchte setzen wir folgende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für 1 Pfund bester Ware fest:

Äpfel: Groß- Klein-
handelspreis:
Gruppe IA bestimmte Sorten ausgesuchtes Edelobst 52 § 65 §

Hierzu gehören: Weißer Winterkalvill, Adersteleberkalvill, Gelber Richard, Siane Tillsch, Grabensteiner, Biranischer Rosenapfel, Wintergoldparmäne, Gelber Bellefleur, Weißer Klarapfel, Schöner von Boskoop, Pariser Hambour, Ananas Renette, Kanada Renette, von Zugalmaglios Renette, Champagner Renette, Cor's Drangen Renette, Landsberger Renette, Goldrenette von Bleaheim, Coulons Renette, Harberts Renette, Hildesheimer Renette, Apfel von Gronceels, Ribstons Pepping, Krügers Dickittel, Gelber Edelapfel (Goldnobel).

Gruppe IB 40 § 50 §

Hierzu gehören: Kaiser Alexander Apfel, Deutscher Goldpepping, Roter Winterkalvill, Große Kaffeler Renette, Muskat Renette Orleans Renette, Graue Herbst Renette, Parfers Pepping, Baumanns Renette, Prinzenapfel (Glockenapfel), Danziger Kantapfel, Kömml. Kurzstiel, Weißer Astrachan, Boikenapfel, Charlanowitschapel, Schöner aus Nordhausen, Bismardapfel, Cellin.

Die Früchte dieser Gruppe I A und I B müssen die Beschaffenheit von Edelobst haben, sortenrein, mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind besonders anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe II sämtliches übrige gepflückte, gesunde gute Obst 34 § 42 §

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe I A oder I B genannt sind, oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht dorthin gehören. Die Äpfel müssen gepflückt und mittlerer Art und Größe, brauchen jedoch nicht sortenrein zu sein. Hierzu gehören demnach z. B. auch: Geslamnter Kardinal (falscher Grabensteiner), Großer Bohnapfel, Purpurroter Cousinot, Roter Eiserapfel.

Gruppe III Fall- u. Schütteläpfel u. Ausschub 13 § 18 §

Birnen:

Gruppe IA ausgesuchte Stücke edlerer Sorte 47 § 60 §

Diese Gruppe bilden: Gute Luise von Oranthes, Marie Luise, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Boss's Flaschenbirne Dr. Jules Guhot, Williams Christbirne, Gordenponts Butterbirne, Selters Butterbirne, Blumenbachs Butterbirne, Napoleons Butterbirne, Amanlis Butterbirne, Diels Butterbirne, Vereins Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechanbirne, Glaps Liebling, Josephine von Mecheln, Herzogin von Angouleme Andenken an den Kongreß, Pastoren Birne, Esperens Bergamotte und Le Lecter.

Gruppe IB 40 § 50 §

Hierzu gehören: Colomas Herbst Butterbirne, Clairgeau Butterbirne, Gruntower Butterbirne, Neue Voiteau, Holländische Feigenbirne, Esperens Herrenbirne.

Die Früchte der Gruppe IA und IB müssen die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind besonders anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusilladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäule, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe II 26 § 35 §

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe IA und IB genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht dazu gehören. Die Birnen müssen gepflückt, mittlerer Art und Größe, brauchen jedoch nicht sortenrein zu sein. Hierzu gehören demnach z. B. auch: Rote Bergamotte, Gute Graue (Beurre Gris), Juli Dechantsbirne, Großer Kopfenkopf, Kuhfuß, Petersbirne, Herrenhäuser Christbirne, Baronsbirne.

Gruppe III Fall- und Schüttelbirnen und Ausschub 11 § 16 §

Diese Preise treten sofort in Kraft. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. 8. 14 betr. Höchstpreise und der Abänderungsgesetze. Ueberschreitungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 M bestraft.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 309

LECTURE NOTES

BY

ROBERT H. COHEN

1963

CHICAGO, ILL.

UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

111 EAST 58TH STREET

CHICAGO, ILL. 60637

ISBN 0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

0-226-01000-0

Höchstpreise für inländisches Gemüse.

Auf Grund § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 3. 4. 17 für Gemüse, Obst und Südfrüchte setzen wir folgende anderweite Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für beste Ware fest:

	* Erzeuger- preis für 1 Str.	Groß- handelspreis 1 Str.	Klein- handelspreis 1 Pfd.
Weißkohl	4.20 M.	7.50 M.	10 "
Winterweißkohl	5.25 "	8.50 "	11 "
Rotkohl	7.85 "	12. — "	16 "
Winterrotkohl	9.45 "	14. — "	18 "
Wirsingkohl	7.35 "	12. — "	16 "
Winterwirsingkohl	8.90 "	14. — "	18 "
Grünkohl	7.85 "	13.25 "	17 "
Rote Zwisemöhren und längliche Karotten	7.35 "	12. — "	15 "
Gelbe Speisemöhren	5.25 "	9. — "	12 "
Gelbe Kohlrüben	1.75 "	5. — "	7 "
Weißer Kohlrüben	1.75 "	3.50 "	5 "
Zwiebeln, lose	11. — "	20. — "	26 "
Sellerie (mit Kraut)	20. — "	25. — "	35 "
Sellerie (ohne Kraut)	20. — "	35. — "	45 "

* Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

Hannover, den 13. Oktober 1917.

Magistrat der kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.

1911

1911

1911

Höchstpreise für Karpfen und Schleie.

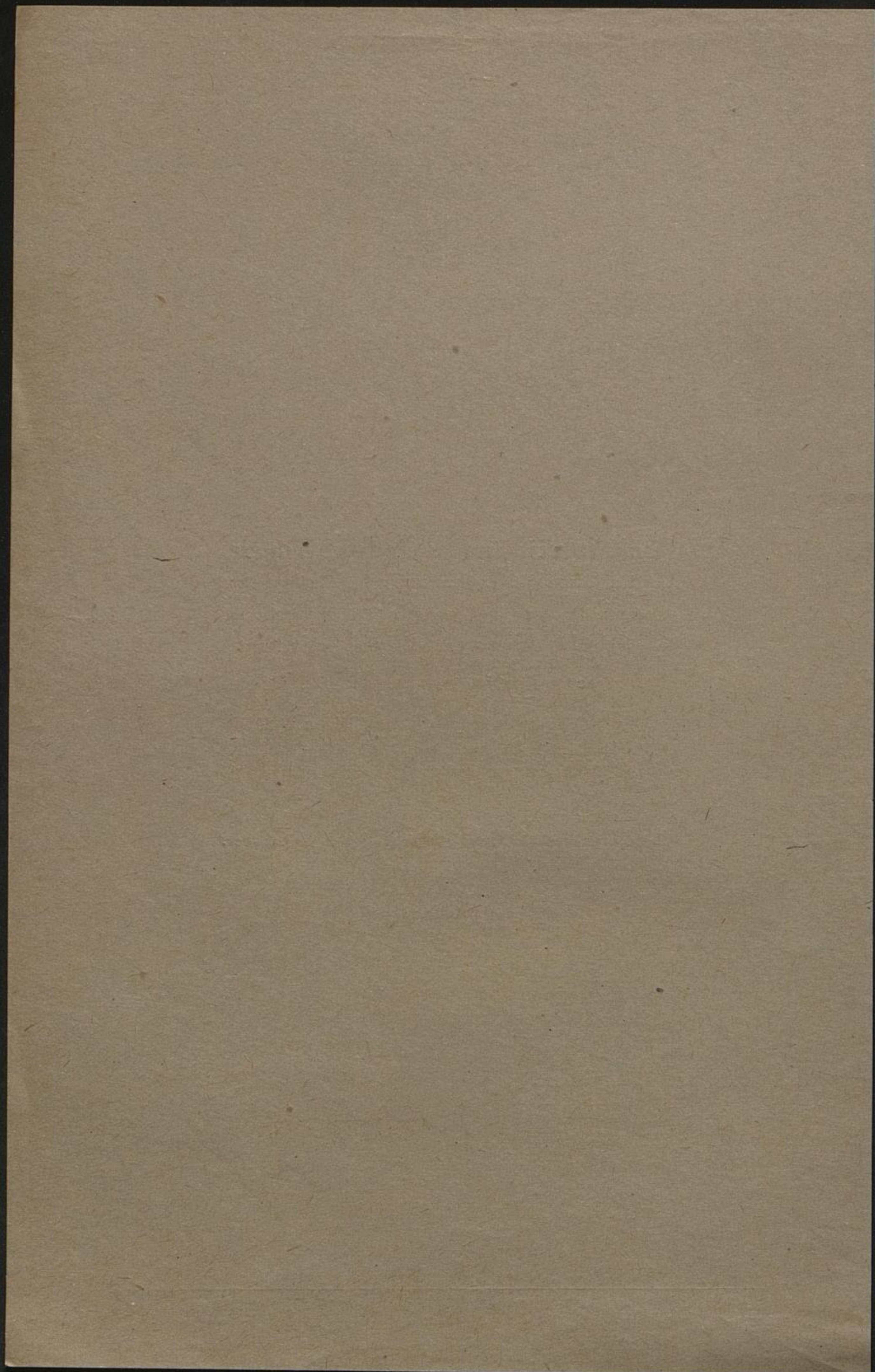
Auf Grund § 4 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. 5. 16 und nach der Bekanntmachung der Kriegesgesellschaft für Teichfischverwertung vom 20. 9. 17 bestimmen wir: Der Höchstpreis für die Abgabe im Kleinhandel durch die von uns belieferten Fischgeschäfte beträgt für 1 Pfund

lebende Karpfen	2.40 Mt.
„ Schleie	2.70 „

Diese Preise ermäßigen sich bei toten Fischen um 20 Pfg. pro Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 und der Abänderungsgesetze. Uebertretungen werden bestraft mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 Mark.

Hannover, den 16. Oktober 1917.

Magistrat der Kgl. Haupt- u. Residenzstadt. J. B.: Bauer.



Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. K. R. U.,

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung
vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht,
daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft
werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise über-
schritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise)
betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten
gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das
Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der
Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu
erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages
ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung
auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust
der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die
sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Brüllgewicht an aufwärts;
- b) alle Kopfhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis*).

- a) Höchstpreis für vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

- b) Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmegewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

*) Anmerkung: Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. geregelt.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Rühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grün- gewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roßhäute, Pony- und Maul- tierhäute	bis 219	19,00
	220 und mehr	29,00
Fohlenfelle, Esel- und Maul- eselhäute	„ 149	5,00
	150 „ „	9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalzenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwechel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlessien aus den Regierungsbezirken Siedlitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwechel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlessien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen. Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Kopfhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Kopfhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langklaufig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

- b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;
- c) bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Kopfhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)

- a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um
10 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Abdecker- und Fallhäute*) um
20 Pf. für das Kilogramm;
- c) für abweichende Schlachtart um
4,00 M für die Haut oder das Fell;
- d) für Engerlinge (bis 8 offene)
insgesamt 3,00 M für die Haut oder das Fell;
- e) für leichte Beschädigung (Fehler** im Abfall)
insgesamt 1,00 M für die Haut oder das Fell;
- f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern)
insgesamt 1,50 M für die Haut oder das Fell;
- g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen
insgesamt 2,00 M für die Haut oder das Fell;
- h) für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

**) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen,

25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rosshäuten, Pony- und Maultierhäuten:

- a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerlegtem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flemmen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:

um insgesamt 1,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

„ „ 2,00 „ „ „ „ „ 220 und mehr cm Länge;

- b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:

um insgesamt 2,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

„ „ 4,00 „ „ „ „ „ 220 und mehr cm Länge;

- c) für Schuhschäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:

- a) für leichte Beschädigung*) um

insgesamt 0,75 M für das Fell;

- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um

insgesamt 1,50 M für das Fell;

- c) für Schuhschelle (stark verschnittene oder matte Felle)

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsammt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

(Ort) Hannover den (Tag) 20. 10. 17.

Verordnende Behörde: Stellv. Generalkommando X. U. K
Der kommandierende General
v. Hänisch
General der Infanterie.

Stellvertretendes
General = Kommando
X. Armeekorps.

Hannover, den 12. November 1917.

Bekanntmachung

betreffend Berichtigung von Druckfehlern in der Preistafel II über Höchstpreise für
Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und =bindfäden.

Wg 501/10. 17. K. R. A.

Die Preistafel II zur Bekanntmachung W III 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 1917 betreffend
Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie Papiergarne und =bindfäden wird wie folgt berichtigt:

1. Bei A ist das Wort „Papierrundgarne“ in „Papierrundgarne“ zu ändern.
2. Bei A b) ist der Preis für 1 kg der Garn-Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines Papiers
mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoffgehalt in 204 Pfg. statt 201 Pfg. zu
berichtigen.

Der kommandierende General.

v. Hänisch,
General der Infanterie.

